

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 114. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 37.6 EBM

2. Die Gebührenordnungspositionen 37620, 37625, **37626**, 37630, 37635, 37651 und 37656 können ausschließlich durch den Bezugsarzt oder den Bezugspsychotherapeuten gemäß KJ-KSVPsych-RL berechnet werden.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 4.4.1 EBM

2. Darüber hinaus kann von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie die Gebührenordnungsposition 04537 des Abschnitts 4.5.2 ~~sowie die Gebührenordnungsposition 01645 des Abschnitts 1.6~~ berechnet werden.

2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambel 24.1 Nr. 2

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Änderung des vierten Absatzes der Nr. 4.3.9.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Bei Durchführung einer Videosprechstunde in Zusammenhang mit der Zweitmeinung **geltengilt** die Vorgaben gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen Absatz 5 Nr. 6 ~~und Absatz 6~~ zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab.